

1. Rechtsfrage:

Können Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (in- und ausländische) steuerlich Werbungskosten sein?

Diese Frage wurde bezüglich der NBUV beim Finanzgericht im Verfahren 3 K 3139/19 nicht explizit thematisiert. Die Praxis der Steuerverwaltung, den NBUV-Beitrag eines Grenzgänger-Arbeitnehmers in die Schweiz zu 50 % als Werbungskosten zu kategorisieren, wurde im Rahmen der Erörterung beim Finanzgericht von der Richterin angesprochen, jedoch nicht als streitig von Kläger und Beklagten erörtert.

Entsprechend der Rechtslage und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur steuerlichen Kategorisierung von Vorsorgeaufwendungen und zum Abzug von Sonderausgaben hätte dieser Sachverhalt als Grundlage für die Einordnung der schweizerischen NBUV als Sonderausgaben vom Finanzgericht als Tatsacheninstanz festgestellt werden müssen.

Für eine Beurteilung von NBUV-Beiträgen als Sonderausgaben ist neben § 10 Abs. 1 Nr. 3, 3a EStG ggf. § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) bb) EStG (unfallbedingte Renten) heranzuziehen.

(FG Köln 10 K 20242/12, BFH X R 32/07)

2. Rechtsfrage:

Ist die Schweizer Rechtslage - gesetzlich zwingende Koordinierung der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitnehmer mit der gesetzlichen (Pflicht) – Grund-Krankenversicherung in der Schweiz - bezüglich der "Nichtberufsunfälle" rechtssystematisch vergleichsweise zutreffend als "gleichartig" berücksichtigt worden?

Aus dem Gutachten von Prof. Dr. Pärli geht hervor, dass es sich bei der NBUV-Komponente für Arbeitnehmer nicht um eine zusätzliche freiwillige Unfallversicherung handelt sondern die NBUV-Absicherung grundsätzlich Teil der gesetzlichen Krankenpflichtversicherung ist.

Rechtsvergleichend sind ausländische Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung steuerlich den Zweigen der inländischen gesetzlichen Sozialversicherung zuzuordnen und als Sonderausgaben entsprechend der inländischen Kategorisierung abzugsfähig.

"Globalbeiträge" zu ausländischen gesetzlichen Sozialversicherungen werden von der Steuerverwaltung auf die einzelnen Sparten aufgeteilt (jährliche BMF-Schreiben).

Ein Globalbeitrag wird danach prozentual auf folgende Abzugstatbestände verteilt:

Altersvorsorgebeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG)

Basiskrankenversicherungsbeiträge und Pflegepflichtversicherungsbeiträge ohne Krankengeldanteil (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Buchst. a und b EStG)

sonstige Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG)

Bezüglich der Schweiz wurde durch den Bundesfinanzhof zu den Altersvorsorgeaufwendungen festgestellt, dass die schweizerische gesetzliche Koordinierung von AHV- und obligatorischen Pensionskassenbeiträgen zu beachten ist. Dies hat zur Folge, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit von Pensionskassenbeiträgen im Inland sich danach richtet, ob es

sich um gesetzliche (obligatorische) Pflichtbeiträge oder gesetzlich erlaubte freiwillige zusätzliche (überobligatorische) Beiträge handelt.
 Demzufolge ist der NBUV-Beitrag eines Grenzgängers insgesamt als Pflichtbeitrag (Globalbeitrag zu zwei Sparten) einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung zu qualifizieren.

3. Rechtsfrage:

Ist eine Differenzierung nach Art und Umfang der Leistungen aus der NBUV in Bezug auf die steuerliche Abzugsfähigkeit von NBUV-Beiträgen zulässig und zutreffend?

Eine "betriebswirtschaftliche Beurteilung des Leistungsspektrums" der ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung ist nicht für die rechtliche Kategorisierung der Sonderausgaben und entsprechende steuerliche Abzugsfähigkeit maßgeblich.

In § 10 EStG ist generell eine Zuordnung für Pflichtbeiträge zu den einzelnen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung vorgesehen. Es mangelt demgegenüber für eine Aufteilung von Sozialversicherungsbeiträgen als Sonderausgaben über die spartenmäßige Aufteilung hinaus an einer Rechtsgrundlage (Ausnahme: Beitragsanteil für Krankentagegeld - 4 %).

Bezüglich der Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen ist steuerlich eine Abgrenzung vorzunehmen falls bei einer substitutiven freiwillig abgeschlossenen privaten Krankenversicherung Mehrleistungen eingeschlossen sind (§ 12 VAG, KVBEVO), die bei Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse nur separat zusätzlich und freiwillig beitragspflichtig abgeschlossen werden können.

Bei der NBUV handelt es sich nicht um eine derartige freiwillige Unfall-Zusatzversicherung für Mehrleistungen gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht, deren Beiträge als sonstige Vorsorgeaufwendungen gem. § 10 Abs.1 Nr. 3a EStG einzuordnen wären. Neben der mangelnden Freiwilligkeit ist zu beachten, dass bei "Nichtberufsunfällen" gegenüber "Berufsunfällen" gesetzlich die Leistungspflicht nach UVG eingeschränkt ist (s.u.) Für die im Urteil vorgenommene Kürzung - Ansatz von 35 % des halben NBUV-Beitrags eines Grenzgängers als Basis-Krankenversicherungsbeitrag - fehlt es an der rechtlichen Grundlage und sie ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Übersicht Leistungspflicht

	OR		UVG	
	Berufs- und Nichtberufsunfälle	Berufsunfälle	Berufsunfälle	Nichtberufsunfälle
Absicht und Eventualvorsatz	Leistungsverweigerung	Leistungsverweigerung	Leistungsverweigerung	Leistungsverweigerung
Verbrechen und Vergehen	Leistungsverweigerung volle Leistung	Leistungsverweigerung Kürzung	Leistungsverweigerung Kürzung	Leistungsverweigerung Kürzung
Aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse	Leistungsverweigerung volle Leistung	volle Leistung	Leistungsverweigerung Kürzung	Kürzung
Grobfahrlässigkeit	Leistungsverweigerung volle Leistung	volle Leistung	volle Leistung	Kürzung
Mittlere und leichte Fahrlässigkeit	volle Leistung	volle Leistung	volle Leistung	volle Leistung

Leistungspflicht nach OR:

Bei ausreichend schwerem Verschulden Leistungsverweigerung, ansonsten volle Leistung.

Leistungspflicht nach UVG:

Kürzung oder Leistungsverweigerung in den in Art. 37 und 39 UVG genannten Fällen. Ansonsten volle Leistung.

Allgemein:

Für die Bestimmung der Gleichartigkeit hat der BFH auf die Ähnlichkeit bzw. Unterschiedlichkeit des Sinns und Zwecks sowie der wirtschaftlichen Bedeutung und Auswirkung der Sonderausgaben für den Steuerpflichtigen abgestellt (vgl. FG Köln, Urteil vom 06.02.2014 [10 K 2042/12](#), juris). Basis: BFH X R 32/07

„Vorliegend besteht **"Gleichartigkeit"** zwischen den rückerstatteten Beiträgen für 2010 in Höhe von 495,- EUR und den vom Kläger gezahlten Beiträgen zur Basisabsicherung in der Krankenversicherung bzw. den Beiträgen zur Pflegeversicherung für 2011.

Bei den Versicherungsbeiträgen für 2010 und den für 2011 handelt es sich dem Grunde nach um gleichartige Aufwendungen zur Absicherung derselben Risiken, die lediglich unterschiedliche Versicherungszeiträume betreffen.“

(NBUV-Beiträge, die unterschiedliche gesetzliche Sozialversicherungszweige betreffen)

Beiträge zur Krankenversicherung decken ein allgemeines Lebensrisiko ab und gehören daher nicht zu den Werbungskosten (Senatsurteil vom 3. November 2010 I R 73/09, BFH/NV 2011, 773). Dafür, dass mit den Beiträgen speziell nur berufliche Risiken abgesichert werden sollten, besteht kein Anhalt.